

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung und den Unterhalt
der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Großweil
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 01.01.2021**

Die Gemeinde Großweil erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde Großweil erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

Als Gebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1.) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
 - d) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestatteten neben dem Grabrechtsinhaber.
- 2.) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei den Grabgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Nutzungsrechtes,
 - b) bei den Benutzungs- und sonstigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. Leistung
 - c) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.
- 2.) Die Gemeinde Großweil ist berechtigt, die Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekasse oder an den Nachlass des Verstorbenen zu verlangen.

- 3.) Die Gebühren sind grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

Die nachstehenden Grabgebühren gelten grundsätzlich für die Dauer der Grabnutzungszeit, die in der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen festgelegt ist.

1.) Leichenhausbenutzungsgebühren

a) Leichenhausbenutzung bei Beerdigung in Großweil	
- Verstorbene ab 6 Jahren	150,00 €
- Verstorbene unter 6 Jahren	90,00 €
- Urnenaufbewahrung	50,00 €
b) Leichenhausbenutzung bei Überführung nach auswärts	130,00 €
- über 48 Stunden je weiterer Tag	50,00 €
c) Benutzung des Sektionsraums	150,00 €
d) Betreuung Leichenhaus durch Leichenwärter	100,00 €

2.) Grabnutzungsgebühren

a) Einzelgrab	500,00 €
Doppelgrab	780,00 €
b) Urnengräber	400,00 €
Urnenerdröhre	1.400,00 €
c) Fundament (im neuen Teil)	100,00 €

3.) Grabherstellungsgebühren

a) Grab öffnen und schließen einschließlich aller Materialien und erforderlichen Arbeitsgeräte, pauschal	
- Kindern bis zu 6 Jahren	300,00 €
- Personen über 6 Jahren	600,00 €
- Urnenbeisetzungen je Urne	110,00 €
- Urnenbeisetzung in der Urnenerdröhre	65,00 €
b) Aufpreis für Tieferlegungen	80,00 €
c) Zulage für Bestattungen am Samstag pauschal	65,00 €
d) Bei Bedarf: Zulage für Träger am Samstag	20,00 €
e) Tätigkeit eines Leichenträgers zur Durchführung einer Beerdigung	
- Dienstleistung je Träger	55,00 €
- Aufsicht bzw. Mithilfe bei Ehrenträgern	65,00 €
f) Bereitstellung von Weihwasser-, Erde- u. Kranzständer	60,00 €

4.) Sonstige Gebühren

a) Grundgebühr für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs bei Erdbestattung (kommt bei jeder Bestattung in Ansatz)	200,00 €
b) Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung	15,00 €
c) Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter	30,00 €
d) Genehmigung zur Leichenausgrabung / Umbettung	20,00 €
e) Genehmigung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen	30,00 €
f) Ausstellung, Verlängerung od. Umschreibung Graburkunde	15,00 €
g) Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
h) Auflösung einer Grabstätte durch die Gemeinde	200,00 €
i) Auflösung einer Urnengrabstätte durch die Gemeinde	145,00 €
j) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche zur Überführung Kosten je angefangene Stunde	70,00 €
k) Ausgrabung und Umbettung einer Urne zur Überführung einschließlich Wiederherstellung des Grabes pauschal	95,00 €

§ 5

Wiedererwerb von Gräbern

Wird ein Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts wieder erworben, so kommen 100% der tarifmäßigen Grabnutzungsgebühren zur Zeit des Rechtsablaufs in Ansatz.

§ 6

Grabrechtsverlängerung während der Nutzungszeit

- 1.) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Rechtsablauf oder nach Durchführung einer weiteren Bestattung werden die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühren erhoben.
- 2.) Die bei einer weiteren Bestattung zu leistende Nachzahlung für die erforderlich Verlängerung der Nutzungszeit errechnet sich aus der vollen tarifmäßigen Gebühr, im Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zum Ende der ursprünglich festgelegten Nutzungszeit.
- 3.) Änderungen der Gebührensatzung sind für die Grabnutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 7

Berechnung

- 1.) Die Berechnung sämtlicher Gebühren und die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- 2.) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt und gesondert berechnet.
- 3.) Eine Grabgebührenrückerstattung bei einem vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

- 4.) Die Gebühren für die Leichenschau und für sonstige Genehmigungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, richten sich nach den jeweils hierfür geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen.
- 5.) Eventuell weitere Leistungen aus Anlass eines Sterbefalls können zwischen dem von der Gemeinde Großweil beauftragten Bestattungsunternehmen und den Angehörigen auf deren Kosten vereinbart werden. Eine Haftung für die Gemeinde Großweil entsteht nicht.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Großweil, den 07. Januar 2021

Gemeinde Großweil



Frank Bauer
1. Bürgermeister

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

der 16. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Großweil am Montag, den 21. Dezember 2020

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 11 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beschluss Nr. 5

Akz.: 5540

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung und den Unterhalt der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Großweil (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag.

Nachdem mit dem Bestattungsinstitut Manfred Lidl, Am Bahnhof 6, 82386 Huglfing ein neuer Bestattungsvertrag geschlossen wurde, wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großweil entsprechend geändert.

Unter § 4 Grabgebühren werden unter der Nr. 3 Grabherstellungsgebühren die folgenden Positionen neu festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grab öffnen und schließen einschl. aller Materialien und erforderlichen Arbeitsgeräte | |
| - Kinder bis zu 6 Jahren | 300,00 € |
| - Personen über 6 Jahren | 600,00 € |
| - Urnenbeisetzung je Urne | 110,00 € |
| - Urnenbeisetzung in Urnenerdröhre | 65,00 € |
| b) Aufpreis für Tieferlegung | 80,00 € |
| c) Zulage für Bestattungen am Samstag | 65,00 € |
| d) bei Bedarf: Zulage für Träger am Sa. | 20,00 € |
| e) Tätigkeit eines Leichenträgers zur Durchführung einer Beerdigung | |
| - Dienstleistung je Träger | 55,00 € |
| - Aufsicht bzw. Mithilfe bei Ehrenträger | 65,00 € |
| f) Bereitstellung von Weihwasser-, Erde- und Kranzständer | 60,00 € |

Die Satzung wird mit den aufgeführten Änderungen zum 01. Januar 2021 neu erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung neu auszufertigen und entsprechend bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Die Übereinstimmung des Auszuges
mit den Einträgen im Niederschriftenbuch
wird beglaubigt

Gemeinde Großweil
i.A.



Stefanie Wunder
Stefanie Wunder
Verwaltungsfachangestellte

Großweil, den 30. Dezember 2020